

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

28.01.2019 III 13-1.23.21-1605

Nummer:

Z-23.21-1605

Antragsteller:

Wolf Bavaria GmbH Gutenbergstraße 8 91560 Heilsbronn

Geltungsdauer

vom: 25. Januar 2019 bis: 25. Januar 2021

Gegenstand dieses Bescheides:

Wellkartonplatten mit Quarzsandfüllung "PhoneStar Professional", "PhoneStar Tri" und "PhoneStar Twin" zur Trittschalldämmung

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.





Seite 2 von 9 | 28. Januar 2019

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.



Seite 3 von 9 | 28. Januar 2019

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Trittschalldämmung von Decken unter Verwendung der mit Quarzsand gefüllten Wellkartonplatten mit den Bezeichnungen "PhoneStar Professional", "PhoneStar Tri" und "PhoneStar Twin", nachfolgend als Trittschalldämmplatten bezeichnet.

Die Produkte "PhoneStar Professional" und "PhoneStar Tri" bestehen aus drei, das Produkt "PhoneStar Twin" aus zwei Schichten.

Bei den Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" und "PhoneStar Twin" sind die Wellen in allen Schichten längs zur Platte ausgerichtet. Bei der Trittschalldämmplatte "PhoneStar Professional" sind die Wellen der oberen und unteren Schicht längs zur Platte, die der mittleren Schicht quer zur Platte, ausgerichtet.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Trittschalldämmplatten dürfen in geeigneten Konstruktionsaufbauten (siehe Abschnitt 3.3) zur Verbesserung der Trittschalldämmung von Decken verwendet werden.

In den Konstruktionsaufbauten 1 bis 3 nach Abschnitt 3.3 dürfen die Trittschalldämmplatten für Wohn- und Büroräume sowie für Bereiche mit entsprechenden Nutzlasten verwendet werden.

In den Konstruktionsaufbauten 4 und 5 nach Abschnitt 3.3 dürfen die Trittschalldämmplatten für Räume mit Nutzlasten gemäß Kategorie A nach DIN EN 1991-1-1/NA¹, Tabelle 6.1DE verwendet werden.

Bezüglich der Ausführung ist Abschnitt 3.3 zu beachten.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Trittschalldämmplatten müssen den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

2.1.2 Beschaffenheit

Die Trittschalldämmplatten müssen über die gesamte Länge und Breite von gleichmäßiger Dicke und Dichte sein. Die Platten müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die Abweichung von der Rechtwinkligkeit, geprüft nach DIN EN 824², beträgt maximal 1 mm/m.

2.1.3 Geometrische Eigenschaften

Die Trittschalldämmplatten werden mit den folgenden Abmessungen für Nennlänge und Nennbreite hergestellt.

Nennlänge: 1000 mm bis 1250 mm Nennbreite: 500 mm bis 800 mm

Länge und Breite werden nach DIN EN 822^3 ermittelt. Die Grenzabweichung für die Länge und Breite beträgt maximal ± 3 mm.

DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12

Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

DIN EN 824:2013-05

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit

Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite



Nr. Z-23.21-1605

Seite 4 von 9 | 28. Januar 2019

Die Dicken d_L und d_B werden nach DIN EN 12431⁴ ermittelt.

Die Nenndicke d_L beträgt für die Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional" und "PhoneStar Tri" 15 mm, für die Trittschalldämmplatte "PhoneStar Twin" 10 mm.

Die Zusammendrückbarkeit c ($d_L - d_B$) der Trittschalldämmplatten beträgt maximal 1,0 mm. Die Grenzabweichung für die Dicke beträgt für jeden Einzelwert maximal \pm 1 mm.

2.1.4 Rohdichte und flächenbezogene Masse

Die Trittschalldämmplatten müssen, bezogen auf die Dicke d_L , eine Rohdichte bei Prüfung nach DIN EN 1602^5 von mindestens 1200 kg/m^3 und maximal 1400 kg/m^3 haben. Die flächenbezogene Masse der Platten "PhoneStar Professional" und "PhoneStar Tri" ergibt sich dementsprechend zu mindestens 18 kg/m^2 und maximal 21 kg/m^2 , die der Platte "PhoneStar Twin" zu mindestens 12 kg/m^2 und maximal 14 kg/m^2 .

2.1.5 Biegezugfestigkeit

Die Biegezugfestigkeit in Plattenlängs- und -querrichtung, geprüft in Anlehnung an DIN EN 5206, muss mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Werte erreichen.

Tabelle 1: Biegezugfestigkeit

	Biegezugfestigkeit in Querrichtung	Biegezugfestigkeit in Längsrichtung
"PhoneStar Professional"	≥ 2,8 N/mm²	≥ 4,8 N/mm²
"PhoneStar Tri"		
"PhoneStar Twin"	≥ 2,5 N/mm²	≥ 4,5 N/mm²

2.1.6 Trittschallminderung auf Massivdecken

Die Trittschalldämmplatten müssen bei einem Konstruktionsaufbau nach Abschnitt 3.3 bei Prüfung nach DIN EN ISO 10140^7 und Auswertung nach DIN EN ISO $717-2^8$ mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Werte der bewerteten Trittschallminderung ΔL_w erbringen.

Tabelle 2: Mindestwerte der Trittschallminderung ΔL_w

	bewertete Trittschallminderung ΔL_w
"PhoneStar Professional" bei Konstruktionsaufbau 1 nach Abschnitt 3.3	18 dB
"PhoneStar Professional" bei Konstruktionsaufbau 2 nach Abschnitt 3.3	21 dB
"PhoneStar Tri" bei Konstruktionsaufbau 3 nach Abschnitt 3.3	21 dB
2 x "PhoneStar Twin" bei Konstruktionsaufbau 4 nach Abschnitt 3.3	24 dB

2.1.7 Brandverhalten

Die Trittschalldämmplatten müssen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-19, Abschnitt 6.2, erfüllen.

4	DIN EN 12431:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich
5 6 7 8	DIN EN 1602:2013-05 DIN EN 520:2009-12 DIN EN ISO 10140-1-5 DIN EN ISO 717-2:2013-06	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren Akustik - Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand Akustik; Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen; Teil 2: Trittschalldämmung



Seite 5 von 9 | 28. Januar 2019

2.1.8 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Bezeichnung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Trittschalldämmplatten sind die Bestimmungen in Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Bezeichnung

Die Trittschalldämmplatten sind wie folgt zu bezeichnen:

PhoneStar Professional - Z-23.21-1605 - B2 - 15.0 - 1.0

PhoneStar Tri - Z-23.21-1605 - B2 - 15.0 - 1.0

PhoneStar Twin - Z-23.21-1605 - B2 - 10.0 - 1.0

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich sind die Trittschalldämmplatten auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf dem Erzeugnis selbst, in deutlicher Schrift wie folgt zu kennzeichnen:

- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional", bzw. "PhoneStar Tri" bzw.
 "PhoneStar Twin" für die Trittschalldämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.21-1605
- Baustoffklasse normalentflammbar (DIN 4102-B2)
- Nenndicke d_L, Zusammendrückbarkeit c, Nennlänge und Nennbreite
- Wolf Bavaria GmbH, 91560 Heilsbronn
- Herstellwerk¹⁰ und Herstelldatum¹⁰

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Z548.19

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Das Herstellwerk und das Herstelldatum dürfen auch verschlüsselt angegeben werden.



Nr. Z-23.21-1605

Seite 6 von 9 | 28. Januar 2019

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<u>Tabelle 3:</u> Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Häufigkeit mindestens
Beschaffenheit	2.1.2	
Geometrische Eigenschaften	2.1.3	
Rohdichte / flächenbezogene Masse	2.1.4	1 x täglich
Kennzeichnung	2.2.3	
Biegezugfestigkeit	2.1.5	1 v wächontlich
Brandverhalten	2.1.7	1 x wöchentlich



Seite 7 von 9 | 28. Januar 2019

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 4 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 4: Umfang der Fremdüberwachung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Häufigkeit mindestens
Beschaffenheit	2.1.2	
Geometrische Eigenschaften	2.1.3	
Rohdichte / flächenbezogene Masse	2.1.4	
Biegezugfestigkeit	2.1.5	2 x jährlich
Brandverhalten	2.1.7	
Kennzeichnung	2.2.3	
Trittschallminderung*	2.1.6	1 x jährlich
* Die Prüfung ist alternierend an den in Abschnitt 3.3 aufgeführten Konstruktionsaufbauten durchzuführen.		

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anforderungen an den Schallschutz gilt DIN 4109-111.

Die Trittschalldämmplatten sind normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2) nach DIN 4102-19.

3.2 Bemessung

3.2.1 Trittschallverbesserungsmaß auf Massivdecken

Der Nachweis des Schallschutzes ist nach DIN 4109-2¹² bei Anwendung der Trittschalldämmplatten auf Massivdecken unter Berücksichtigung des Konstruktionsaufbaus nach Abschnitt 3.3 mit der bewerteten Trittschallminderung gemäß Tabelle 5 zu führen:

DIN 4109-1

DIN 4109-2

Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen

Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen

Z548.19

11



Seite 8 von 9 | 28. Januar 2019

Tabelle 5: Bewertete Trittschallminderung ΔL_w

	bewertete Trittschallminderung ΔL_w
"PhoneStar Professional" bei Konstruktionsaufbau 1 nach Abschnitt 3.3	18 dB
"PhoneStar Professional" bei Konstruktionsaufbau 2 nach Abschnitt 3.3	21 dB
"PhoneStar Tri" bei Konstruktionsaufbau 3 nach Abschnitt 3.3	21 dB
2 x "PhoneStar Twin" bei Konstruktionsaufbau 4 nach Abschnitt 3.3	24 dB

Die bewertete Trittschallminderung gemäß Tabelle 5 gilt nicht bei Verwendung der Trittschalldämmplatten als zusätzliche Dämmung oberhalb eines schwimmenden Estrichs oder Unterbodens.

3.2.2 Trittschalldämmung bei Verwendung auf Holzbalkendecken

Der Nachweis des Schallschutzes kann nach DIN 4109- 2^{12} für den Konstruktionsaufbau 5 nach Abschnitt 3.3 unter Verwendung der Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" (zweilagig) mit dem bewerteten Norm-Trittschallpegel von $L_{n,w}$ = 57 dB¹³ geführt werden.¹⁴

3.2.3 Luftschalldämmung bei Verwendung auf Holzbalkendecken

Der Nachweis des Schallschutzes kann nach DIN 4109- 2^{12} für den Konstruktionsaufbau 5 nach Abschnitt 3.3 unter Verwendung der Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" (zweilagig) mit dem bewerteten Schalldämm-Maß von R_w = 55 dB¹³ geführt werden.¹⁴

3.3 Ausführung

Die Trittschalldämmplatten werden vollflächig lose auf der zu dämmenden Decke verlegt. Die Oberfläche der Rohdecke muss ausreichend eben sein. Erforderlichenfalls sind Unebenheiten auszugleichen.

Die Trittschalldämmplatten sind dicht gestoßen und versetzt zu verlegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Im Bereich der Plattenstöße dürfen keine Lücken auftreten. Schnittkanten sind mit geeignetem Klebeband abzukleben.

Im Randbereich sind an aufgehenden Wänden geeignete Randdämmstreifen vorzusehen, so dass keine Schallbrücken entstehen können.

Beim Einbau sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

Die Trittschalldämmplatten sind nur in vor Feuchtigkeit geschützten Konstruktionen anzuwenden.

Folgender Konstruktionsaufbau (von unten nach oben) ist grundsätzlich einzuhalten:

Konstruktionsaufbau 1

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional" einlagig
- Holzspanplatten nach DIN EN 13986¹⁵ P3 mit Nut und Feder, Mindestdicke 16 mm, flächenbezogene Masse ≥ 11 kg/m², mit versetzten Stoßfugen verlegt, Plattenstöße verleimt

Basierend auf den beim DIBt hinterlegten Prüfergebnissen

Die Trittschalldämmung kann auf Holzbalkendecken in Fällen verwendet werden, in denen keine Anforderungen an die Schalldämmung nach DIN 4109-1 bestehen.

DIN EN 13986:2005-03

Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen; Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung



Nr. Z-23.21-1605

Seite 9 von 9 | 28. Januar 2019

- Geeigneter Fliesenbelag, flächenbezogene Masse ≥ 13 kg/m², mit geeignetem Fliesenkleber und Fugenmörtel fachgerecht verlegt oder

Konstruktionsaufbau 2

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Professional" einlagig
- Geeigneter Trockenboden gemäß a) bis c) mit flächenbezogener Masse ≥ 6 kg/m², fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt
 - a) Laminatboden, Mindestdicke 7 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1000 / 180
 - b) Fertigparkett, Mindestdicke 11 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1200 / 140
 - c) Kork-Fertigparkett, Mindestdicke 11 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 900 / 300

Konstruktionsaufbau 3

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" einlagig
- Laminatboden, Mindestdicke 8 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1380 / 190, flächenbezogene Masse ≥ 6,5 kg/m², fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt

Konstruktionsaufbau 4

- Massivdecke (siehe Abschnitt 3.1)
- Holzfaserdämmplatte DIN EN 13171¹⁶ SD 50 CP 2, Dicke: 20 mm, Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-1017
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Twin", zweilagig (2 x 10 mm)
- Laminatboden, Mindestdicke 8 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1380 / 190, flächenbezogene Masse ≥ 6,5 kg/m², fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt

Konstruktionsaufbau 5

- Holzbalkendecke gemäß Anlage 1
- Holzfaserdämmplatte DIN EN 13171¹⁶ SD 50 CP 2, Dicke: 20 mm, Anwendungsgebiet DES nach DIN 4108-1017
- Trittschalldämmplatten "PhoneStar Tri" zweilagig (2 x 15 mm)
- Laminatboden, Mindestdicke 8 mm, Mindestabmessungen L/B [mm] = 1380 / 190, flächenbezogene Masse ≥ 6,5 kg/m², fachgerecht vollflächig lose (schwimmend) verlegt

Die fachgerechte Ausführung der vorgenannten Konstruktionsaufbauten und die Auswahl der in Kombination mit den Trittschalldämmplatten verwendeten geeigneten Materialien ist nicht Gegenstand der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Prof. Gunter Hoppe Abteilungsleiter

Beglaubigt

16 DIN FN 13171:2013-03

DIN 4108-10:2015-12

Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation

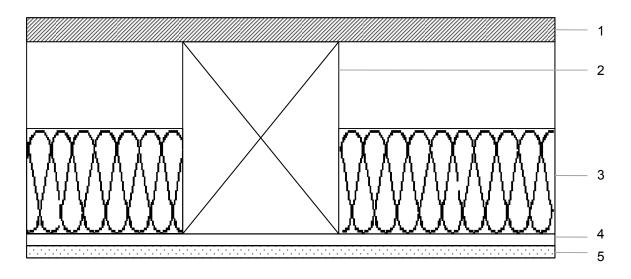
Energie-Einsparung Wärmeschutz und Teil 10: in Gebäuden -Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

1.23.21-1605

Z548.19

Aufbau Holzbalkendecke bei Konstruktionsaufbau 5

Anlage 1



- 1 Holzspanplatte, Dicke ≥ 22 mm, Rohdichte ≥ 660 kg/m³
- 2 Holzbalken B/H = 120 mm / 180 mm, Abstand 625 mm
- 3 Mineralwolle nach DIN EN 13162, Dicke ≥ 100 mm, Strömungswiderstand ≥ 5 kPa s/m²
- 4 Holzdeckenleisten 24 x 48 mm, Abstand 625 mm
- 5 Gipskartonplatten, Dicke ≥ 12,5 mm, Rohdichte ≥ 800 kg/m³

elektronische kopie der abz des dibt: z-23.21-1605

Z5048.19

1.23.21-1605